

Antrag vom 5.10.2006 an die Delegiertenversammlung vom 19. November 2006

Position des SVS zu den Fisch fressenden Vogelarten

1. Grundsätze

1.1 **Fische und Vögel** sind Teil des Ökosystems Gewässer und dessen vielfältigen Nahrungsnetzen.

1.2 Die Erhaltung und Aufwertung der natürlichen **Ökosysteme der Gewässer ist oberstes Ziel** jedes Managements. Die Nutzung durch den Menschen (z.B. durch Freizeitaktivitäten wie Jagd oder Angelfischerei) hat sich diesem Ziel unterzuordnen.

1.3 Der **Rückgang der gefährdeten Fischarten** wird nicht verursacht durch die fischfressenden Vogelarten. Massgebend verantwortlich sind vielmehr die Homogenisierung und damit Zerstörung der von Natur aus vielfältigen und nischenreichen Unterwasser-Lebensräume, die Erwärmung des Wassers und dessen Vergiftung bzw. Belastung mit chemischen Schadstoffen.

1.4 Mit Bezug auf die Erhaltung naturnaher Verhältnisse und die Renaturierung zerstörter Lebensräume verfolgen Vogelschutz, Naturschutz, Angler, Berufsfischer und Jäger **weitgehend identische Ziele**. Ihre gebündelte Kraft ist nötig, damit der Lebensraumschutz der Fische besser wahrgenommen und umgesetzt wird. Dagegen ist es fruchtlos, wenn sich die Schutz- und Nutzerverbände wegen der fischfressenden Vogelarten bekämpfen.

1.5 Der SVS fordert, dass **alle geschützten Vogelarten geschützt bleiben**. Eine Aufweichung des heutigen Schutzes kommt nicht in Frage. Die geschützten Vogelarten sind bereits stark unter Druck durch Zerstörung ihrer Lebensräume und dem zunehmenden Erholungsdruck.

1.6 Allfällige Massnahmen dürfen **ausschliesslich im Rahmen der heutigen Gesetzesgrundlagen** geplant und umgesetzt werden. Beschlüsse von Behörden, welche geltendes Recht mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzen, lässt der SVS nötigenfalls auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen

1.7 Die **Schutzgesetzgebung** (JSG, JSV, kantonale Jagdgesetze und -verordnungen) **ist klar einzuhalten**, damit dem Zweckartikel des JSG (Art. 1), Rechnung getragen wird.

2. Gesetzesgrundlagen

JSG Art. 5 Abs. 5

«Sie (=die Kantone) können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.» **bedeutet aus Sicht des SVS:**

Dieser Artikel betrifft die jagdbaren Arten, d.h. unter den fischfressenden Vogelarten nur den Kormoran.

Die Kantone können nach diesem Artikel nicht in alleiniger Kompetenz agieren.

Es braucht eine Bewilligung des UVEK. Wenn diese nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht, kann sie angefochten werden.

Die Kriterien für „zu grosse Bestände“ sind wissenschaftlich zu belegen. «Futterneid» der Angler, vorgeschobene oder vermutete Einflüsse von fischfressenden Vogelarten und Schäden an Fanggeräten der Berufsfischer sind dabei keine Kriterien.

Das einzige zweite Kriterium „Erhaltung der Artenvielfalt“ heisst, dass andere Arten bedroht sein müssten. Wenn ein Einfluss von fischfressenden Vogelarten vermutet wird, müssen auch alle anderen Einflüsse berücksichtigt werden, z.B. Einfluss durch Besatz. Der Fang durch Angler und Berufsfischer ist einzustellen, bevor Massnahmen gegen fischfressende Vogelarten ergriffen werden.

JSG Art. 12 Abs. 2

«Sie (= die Kantone) können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.» **bedeutet aus Sicht des SVS:**

Die Kantone dürfen ohne Zustimmung des UVEK (oben) nur Massnahmen gegen einzelne Individuen ergreifen, die nachweislich einen «erheblichen Schaden» anrichten.

Generelle Abschussbewilligungen fallen nicht unter diese Gesetzesbestimmung. «Einzelne Tiere» sind sehr wenige Individuen.

«Schäden» sind zu beweisen. Nicht unter «Schäden» fallen Vermutungen und Behauptungen etc.

JSG Art. 12, Abs. 4

«Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departementes Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.»

bedeutet aus Sicht des SVS:

Bestandsregulierungen, die über den Abschuss von einzelnen Individuen hinaus gehen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des UVEK. Gegen diese Verfügung muss Rekurs eingelegt werden können.

Die **Verordnung** hält dazu fest: JSV Art. 4 Abs. 1-3: Titel:

JSV Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten.

¹ Mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c. grosse Schäden an Wald und Kulturen verursachen;
- d. Menschen erheblich gefährden;
- e. Tierseuchen verbreiten.

² Die Kantone geben dem Bundesamt in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse;
- b. die Art der Gefährdung;
- c. das Schadensausmass;
- d. die Art des geplanten Eingriffs in den Bestand.

³ Sie melden dem Bundesamt jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.»

Diese Ausführungsbestimmungen **bedeutet aus Sicht des SVS:**

Die Artenvielfalt müsste nachweislich gefährdet sein. «Schäden» können nicht geltend gemacht werden, da nur solche an Wald und Kulturen aufgeführt sind; auch Fanggeräte fallen nicht darunter.

Unter den bisher 32 Vogelgrippe-Fällen der Schweiz war 1 Gänseäger. Das rechtfertigt keine Bestandsregulierung.

Wenn die Kantone Abschüsse wollen, müssen sie klar das Schadenausmass beweisen.

Hinzu kommen natürlich die Schutzbestimmungen der Kantone für die national jagdbaren Arten.

Die **Schutzbestimmungen von jedem einzelnen Schutzgebiet sind einzuhalten**, insbesondere die Schutzverordnungen, die WZVV etc.

In WZVV-Reservaten können die Kantone fischereiliche Hegemassnahmen bewilligen, wenn die Schutzziele der WZVV nicht gefährdet sind (Art. 5f). Den Nachweis, dass das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird, haben jene zu erbringen, welche Eingriffe vorschlagen.

Der SVS fordert eine nationale Statistik der mit Spezialbewilligungen des Bundes und/oder der Kantone erlegten geschützten und jagdbaren Tierarten, z.B. als Ergänzung zur Jagdstatistik.

Allfällige **illegale Massnahmen** sind von allen Verbänden einhellig zu verurteilen und von den Behörden in aller Schärfe zu verfolgen.

Der SVS fordert die **Fischereiorganisationen und Redaktionen der Anglerzeitschriften auf, sich ihrer Verantwortung bewusst** zu sein und ihre Hetze gegen fischfressende Vögel, Vogelschutzorganisationen und Personen des Vogelschutzes einzustellen.

3. Vogelarten

3.1 Kormoran

Der Kormoranplan 2005 ist ein Kompromiss. Der SVS ist nicht bereit, einen weiteren Kompromiss des Kompromisses zu diskutieren. Die Ziele des Planes und die Nicht-Eingriffsgebiete sind einzuhalten.

Der Fanel ist ein Nicht-Eingriffsgebiet. Es gibt keinerlei wissenschaftliche Daten, die auf die Notwendigkeit hinweisen, dass dieser Status geändert werden müsste. **Eingriffe in die Kormorankolonie am Fanel kommen nicht in Frage.**

Der SVS ist aufgrund eines Rechtsgutachtens der Meinung, dass **Regulierungsmassnahmen am Fanel illegal** wären und würde eine allfällige Bewilligung darauf überprüfen lassen, ob sie rechtskonform ist (Beschwerde).

Wir sind bereit, zusammen mit den Berufsfischern nach Lösungen zur Vergütung allfälliger **gravierender Schäden an Netzen** durch Bund und Kantone zu suchen.

3.2 Gänseäger

Der Gänseäger ist im Gegensatz zum Kormoran in der Schweiz geschützt. Die kleine Brutpopulation der Alpen ist geografisch und genetisch eine eigenständige Population, die es speziell zu schützen gilt. **Der SVS ist klar gegen jegliche Abschüsse von Gänseägern.**

Die Erarbeitung eines «Gänsesägerplans», wie er von den Anglern gefordert wird, kommt **für den SVS nicht in Frage**.

Der SVS wird allfällige Bestrebungen, den Schutz des Gänsesägers aufzuweichen, mit allen Mitteln inkl. Referendum bekämpfen.

Die Gründe, weshalb es an Flüssen lokal zu Ansammlungen von Gänsesägern kommt, sind unbekannt. Insbesondere ist zu prüfen, ob Fischbesatzmassnahmen solche Ansammlungen begünstigen und allenfalls angepasst werden müssten. Über nicht-letale Vergrämungsmassnahmen an einzelnen klar definierten Flussabschnitten zum Schutz von Besatzfischen in den ersten Tagen nach dem Aussetzen ist der SVS bereit zu diskutieren .

Solche Diskussionen müssten Teil einer gemeinsamen Lösungsstrategie sein.

3.3 Graureiher

Für den Graureiher wurden 1984 Empfehlungen erarbeitet. Eine Erfolgskontrolle wurde nie angesetzt. Insbesondere ist nicht bekannt, wie viele Graureiher von den Kantonen geschossen wurden und ob alle damals erarbeiteten Empfehlungen eingehalten wurden.

Ein beachtlicher Teil der Graureiher sucht seine Nahrung nicht an Gewässern, sondern auf Feldern. Das ist aus Sicht der Landwirtschaft erwünscht.

Massnahmen, die über das hinaus gehen, was legal bereits heute gemacht wird, kommen für den SVS nicht in Frage.

3.4 Andere Fisch fressende Vogelarten

Die übrigen in der Schweiz auftretenden Vogelarten, die sich von Fischen ernähren, kommen nur in geringer Zahl vor und/oder konzentrieren sich auf Seen. Es gibt keine Studien, die Konflikte mit diesen Arten belegen würden. Der SVS hat nicht im Sinn, über Massnahmen gegen weitere fischfressende Vogelarten (zum Beispiel: **Eisvogel, Haubentaucher, Zwergtaucher, Zwergdommel, Fischadler, Silberreiher**) zu diskutieren.